

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbKrankhG § 1; RVO § 182

Leitsätze:

1. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG und des § 182 RVO ist sachlich identisch.
2. Der Begriff "aus der gesetzlichen Krankenversicherung" des § 1 ArbKrankhG ist im Falle der Durchführung eines Heilverfahrens zugunsten des Arbeitnehmers wenigstens dann, wenn Heilbehandlung und Krankenhilfe zusammentreffen und der Träger der Rentenversicherung Leistungen gemäß § 1239 RVO gewährt, so auszulegen, daß allein auf die wirtschaftliche Belastung der Krankenversicherung abgestellt wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 166/58

Urteil des BAG v. 18. Dezember 1958 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 166/58

4 Sa 12/58 Berlin

Verkündet am
18. Dezember 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesarbeitsrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der 9. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin vom 10. Januar 1958 - 9 Ca 280/57 - und des Landesarbeitsgerichts Berlin, 4. Kammer, vom 6. März 1958 - 4 Sa 12/58 - aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22,05 DM (in Worten: Zweiundzwanzig 05/100 Deutsche Mark) netto zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1949 bei der Beklagten als Spachtelschleifer tätig. Vom 24. Juni 1957 bis zum 22. Juli 1957 wurde er von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin als Trägerin der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) zur Durchführung eines Heilverfahrens nach Bad Hersfeld verschickt. Für diese Zeit zahlte die LVA Berlin ihm gemäß § 1241 RVO ein Übergangsgeld. Vom 23. Juli bis 4. August 1957 wurde dem Kläger Schonzeit gewährt. Während der Zeit vom 23. Juli bis 4. August 1957 zahlte die Krankenversicherungsanstalt (KVA) Berlin als Trägerin der Krankenversicherung (KrV) dem Kläger Krankengeld, und die Beklagte erkannte für den letzteren Zeitraum einen Anspruch des Klägers gegen sie auf Zahlung von Krankengeldzuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) an.

Die KVA Berlin erstattete, wie eine bei ihr eingeholte Auskunft ergibt, deren Richtigkeit von den Parteien in den Vorinstanzen nicht bestritten ist, der LVA Berlin entsprechend § 1239 letzter Satz RVO (in der damals - und auch heute - geltenden Fassung (siehe BGBI. 1957, I, 45 ff.)) im Hinblick auf die Zahlung des Übergangsgeldes ein dem Kläger sonst zustehendes Krankengeld.

Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage von der Beklagten Krankengeldzuschuß auch für die Dauer des Heilverfahrens.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es ist der Auffassung, es fehle an der Voraussetzung, daß der Kläger Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erhalten habe. Denn der Kläger habe während der Dauer des Heilverfahrens Übergangsgeld von der LVA erhalten. Daß diese den Betrag letztlich von der KVA erstattet bekommen habe, ändere daran nichts.

Der Kläger erstrebt mit der Revision die Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Krankengeldzuschusses in der unstreitigen Höhe von 22.05. DM.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die gemäß Beschluß des Arbeitsgerichts vom 8. November 1957 eingeholte Auskunft der KVA Berlin vom 22. November 1957 Bezug genommen. Den Inhalt und die Richtigkeit der Auskunft haben die Parteien nicht bestritten, wie die vom Landesarbeitsgericht ebenfalls in Bezug genommenen Schriftsätze ergeben. Danach steht nicht nur die im Tatbestand erwähnte Erstattung von Krankengeld durch die KVA an die LVA fest, vielmehr unterstellt die KVA für die Feststellung der Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung auch die Arbeitsunfähigkeit des Klägers vom Beginn des Heilverfahrens an. Zwar nennt die Auskunft der KVA Berlin als Beginn des Heilverfahrens den 22. Juli 1957. Das ist aber ein offensichtlicher Schreibfehler. Aus dem gesamten Sinn und Zusammenhang des Schreibens ist eindeutig erkennbar, daß gerade der Beginn des Heilverfahrens gemeint ist. Es ist also davon auszugehen, daß beide Parteien die Arbeitsunfähigkeit des Klägers, wie sie im Schreiben der KVA Berlin unterstellt wird, angenommen haben. Für die Revisionsinstanz steht daher bindend fest, daß der Kläger vom Beginn des Heilverfahrens, d.h. vom 24. Juni 1957 an im Sinne des Krankenversicherungsrechts arbeitsunfähig war. Damit war der Kläger aber auch im Sinne des § 1 ArbKrankhG arbeitsunfähig; denn der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist dort kein neuer und anderer (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO; Schmatz-Fischwasser, ArbKrankhG; S. 31; wohl auch Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 3). Das erfordert die in § 1 ArbKrankhG zum Ausdruck kommende Akzessorietät des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld. Voraussetzung des Krankengeldzuschusses ist nämlich, daß der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält. Das setzt aber wiederum voraus, daß der Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsrechts arbeitsunfähig krank ist. Daß im Sinne des ArbKrankhG zuzüglich noch eine weitere Voraussetzung erforderlich wäre, kann deswegen nicht angenommen werden, weil der Begriff der Arbeitsunfähigkeit als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Voraussetzung für die jeweiligen Leistungen im § 1 Abs. 1 ArbKrankhG und in der grundlegenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschrift des § 182 RVO inhaltlich gleichartig definiert ist. Letzterer Umstand ergibt auch schon allein für sich die sachliche Identität der hier und dort gebrauchten Formulierung.

II. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, die Zahlung von Übergangsgeld durch die Rentenversicherung während der Dauer des Heilverfahrens gemäß § 1241 RVO sei im Sinne des § 1 ArbKrankhG keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern eine Leistung der Rentenversicherung. Das Landesarbeitsgericht stützt sich dabei auf die Ausführungen von Schmatz-Fischwasser (ArbKrankhG § 1 Anm. III 3 S. 362 u. Betriebskrankenkasse 1957, 330) und Schelp-Trieschmann (Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 117). Diese Ansicht ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum, weil sie sich auf den Wortlaut des Gesetzes stützt, obwohl dieser Wortlaut nicht eindeutig ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Formulierung "aus der gesetzlichen Krankenversicherung" einmal bedeuten, daß die Krankenversicherung unmittelbar selbst verpflichtet sein muß, an den Versicherten zu zahlen. Der Wortlaut kann aber zwanglos auch dahin ausgelegt werden, daß die Leistungen aus dem Vermögen der Krankenversicherung kommen müssen, d.h. das letztlich an die wirtschaftliche Belastung der Krankenversicherung gedacht ist.

Läßt der Wortlaut des Gesetzes aber keine eindeutige Auslegung zu, so ist eine Gesetzesvorschrift nach dem Sinn des Gesetzes und nach dem Willen des Gesetzgebers auszulegen. Beides läßt sich im vorliegenden Falle nur unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, des näheren der §§ 1239, 1241 RVO, ermitteln.

Der gesetzliche Tatbestand des § 1239 RVO trifft nur den Fall, daß Heilbehandlung notwendig ist und zugleich Krankenhilfe gewährt werden muß. Damit ist Voraussetzung, daß sowohl ein Krankenversicherungsverhältnis als auch ein Rentenversicherungsverhältnis besteht und in der Person des Versicherten Umstände vorliegen, die beide Versicherungsträger zu Leistungen verpflichten. In diesem Falle soll nach

dem in § 1239 RVO eindeutig erkennbaren Willen des Gesetzes der Versicherte nur gegen einen der beiden Versicherungsträger einen Anspruch haben. Das hat einmal den Zweck, doppelte Leistungen der Sozialversicherung als Ganzes zu vermeiden und zum anderen verwaltungstechnisch und fürsorgemäßig die Durchführung des Heilverfahrens in eine einzige Hand zu legen. Damit ist aber die Krankenversicherung wirtschaftlich noch nicht von Leistungen frei. Einmal ergibt sich aus § 1239 Satz 1 RVO, daß die Rentenversicherung Leistungen der Krankenversicherung an Stelle des Trägers der Krankenversicherung übernimmt, womit eindeutig zum Ausdruck kommt, daß die Rentenversicherung nunmehr an sich der Krankenversicherung obliegende Aufgaben und Leistungen gewährt, also fremde Leistungen erbringt. Des weiteren folgt aus der Bestimmung des § 1239 Satz 4 RVO, daß die Krankenversicherung der Rentenversicherung Ersatz zu leisten hat, soweit der Versicherte Anspruch auf Krankengeld gehabt hätte. Hinzu kommt die Bestimmung des § 1239 Satz 2 RVO, nach welcher die Rentenversicherung dem Versicherten mindestens das zu gewähren hat, was die Krankenversicherung zu leisten gehabt hätte, womit § 1241 Abs. 2 RVO im Sonderfall des § 1239 RVO eine gewisse Ausnahme erfährt und zu Gunsten des Versicherten modifiziert wird. Die Regelung des § 1239 RVO läßt damit erkennen, daß jedenfalls in einem bestimmten Ausmaß im Falle des § 1239 RVO wirtschaftlich gesehen Krankengeld gezahlt wird und damit der Versicherte eine Leistung aus der Krankenversicherung erhält. Wenn nach § 1239 Satz 3 RVO für die Dauer der Gewährung der hier interessierenden Leistung insoweit die Ansprüche des Berechtigten gegen den Träger der Krankenversicherung ruhen, bedeutet das nicht, daß sie noch irgendwie einmal zur Geltung gebracht werden könnten, weil sie nicht erfüllt seien, mit anderen Worten, daß der Träger der Rentenversicherung keine Leistungen der Krankenversicherung erbracht habe und diese also noch ausstünden. Die von dem Träger der Rentenversicherung erbrachte einschlägige Leistung muß ihm nun einmal von dem Träger der Krankenversicherung ersetzt werden, was also heißt, daß sie von dem ersteren zunächst einmal durchgeführt wurde .



§ 1 ArbKrankhG ist deshalb wenigstens in dem Falle, daß Heilbehandlung und Krankenhilfe zusammentreffen und von dem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld unter Berücksichtigung der an sich von dem Träger der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen gezahlt wird, so auszulegen, daß mit den Worten "aus der gesetzlichen Krankenversicherung" letztlich die wirtschaftliche Belastung der Krankenversicherung gemeint ist und es nicht darauf ankommt, wer dem Versicherten seine Unterstützung tatsächlich auszahlt (so auch Höhne in der Sonderveröffentlichung des Betriebsberaters, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, 1958). Diese Auslegung wird allein den realen Gegebenheiten gerecht.

Auch von ~~den~~ Ergebnis her gesehen ist die hier vertretene Auffassung sinnvoll. Nach § 1239 RVO kann die Rentenversicherung die Leistungen der Krankenversicherung übernehmen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Ob die Rentenversicherung von der Übernahmefähigkeit Gebrauch macht, hängt wesentlich von Zweckmäßigkeitsgründen, etwa im Sinne einer Vereinfachung des Verwaltungsablaufes ab. Die überwiegend verwaltungstechnische Entschliebung der Rentenversicherung kann aber nicht ausschlaggebend dafür sein, ob der Arbeiter den Krankengeldzuschuß erhält oder nicht. Die Verschiebung der Zuständigkeit der Versicherungsträger, wie sie sich im Falle des § 1239 RVO zeigt, darf nach dem Sinn des ArbKrankhG den Arbeiter nicht schlechter stellen, als wenn es bei der früheren Zuständigkeit geblieben wäre. Sonst würde der Grundgedanke des ArbKrankhG, nämlich in allen durch Krankheit hervorgerufenen Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine erhöhte wirtschaftliche Sicherheit des Arbeiters zu gewähren, nicht verwirklicht werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Wagner

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

